

Angelschein-Bedingungen für den Edersee :

Der Angelschein gilt für die Edetalsperre von der Brücke Herzhausen (Alte Bundesstraße) bis zur Sperrmauer.

Der Erlaubnisschein gilt von **Sonnenaufgang bis 24:00 Uhr**.

Außer **zwei Handangeln** und einem Senknetz dürfen andere Fanggeräte nicht verwendet werden.

Die Verwendung eines Senknetzes ist in einer Größe bis 125 x 125 cm für den Fang von Köderfischen für den täglichen Bedarf ist gestattet.

Setzkescher müssen mindestens 3,50 m lang sein und einen Ringdurchmesser von mindestens 0,5 m aufweisen, sie sind durch geeignete Vorrichtungen auf ganzer Länge gegen Zusammenfallen zu sichern und weitestgehend parallel zur Gewässeroberfläche auszulegen.

Die Schleppangelei ist von einem muskelbetriebenen Boot aus in der Zeit vom 16. April bis 31. Januar gestattet. In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar ist das Schleppfischen von einem mit Elektromotor angetriebenen Boot gestattet.

Das Angeln mit lebenden Köderfischen sowie das Eisangeln sind verboten.

Während der Hechtschonzeit (1.2. bis 15.04.) ist die Verwendung von Raubfischangeln, Spinnangeln und der Köderfischsenke untersagt. Erlaubt sind nur Regenwurm, Maden und Teig.

Der Verkauf der Beute oder Eintausch gegen Sachwerte ist nicht gestattet.

Der Stauraum darf beim Absinken des Wasserstandes mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden.

Außerdem ist das Angeln von Radwegen am Ufer, den Brücken und sonstigen Bauwerken aus sowie in den Seitenbächen, den Vorbecken bei Niederwerbe und im Banfeteich, Rehbachteich sowie in Naturschutz- und Fischschongebieten verboten. Bei Behinderung von berechtigten Nutzern ist das Angeln an den öffentlichen Badestellen und Taucherzonen sowie in der Wasserskizone einzustellen.

Bei starkem Absinken des Wasserstandes in der Talsperre kann die Angelfischerei vorübergehend gesperrt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Erlaubnisscheinegebühr besteht nicht.

Die Fanggeräte dürfen vom Erlaubnisscheininhaber nicht unbeaufsichtigt gelassen werden und nur in greifbarer Nähe ausgelegt werden. Die Verwendung von Markierungsbojen und anderen Markierungsmitteln ist nicht zugelassen. Pro Angel ist nur eine Anbissstelle erlaubt.

Zu fischereilichen Anlagen und Fanggeräten ist ein Abstand von 50 m einzuhalten. Die Schifffahrt und der Bootsverkehr darf nicht behindert werden. Beim Angeln sind Schiffsanlege- und Bootseinsatzstellen freizuhalten, und von den Fahrgastschiffen ist beim Angeln ein Abstand von 50 m einzuhalten. Von Bootsstegen ist beim Angeln ein Abstand von 25 m einzuhalten. Auf Bootsstegen darf mit Erlaubnis der Eigentümer geangelt werden.

Es ist verboten, auf dem Uferstreifen zu lagern, zu zelten oder Feuer zu unterhalten. Jeder Angler ist verpflichtet, einen Abfallbeutel bei sich zu führen und seinen Abfall sowie den in seiner Nähe seines Angelplatzes befindliche Abfall mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen!

Es gelten weiterhin die Vorschriften des Hess. Fischereigesetzes (HFischG), die Hessische Fischereiordnung (HFO) (mit Ausnahme Zanderschonzeit) und die Talsperrenverordnung.

Schonzeiten, Mindestmaße und Fangmengenbegrenzungen für den Edersee :

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß (cm)	Maximalmaß (cm)	Max. tägliche Fangmenge
Aal	01.10. – 01.03.	50		-
Äsche	01.03. – 15.05.	30		-
Atlantische Forelle (Bach-, Meer-, Seeforelle)	01.10. – 31.03.	25	60	-
Barbe	-	40		-
Hecht	01.02. – 15.04.	50		2
Karpfen (Wildform)	15.03. – 31.05.	45		3
Rotfeder	15.03. – 31.05.	20		-
Schleie	01.05. – 30.06.	25		3
Zander	15.03. – 31.05.	50 *		1

***In Absprache mit der Oberen Fischereibehörde (RP Kassel) wurde die oben genannte Schonzeit für den Zander festgelegt. Während der Schonzeit gefangene Zander sind zurückzusetzen. Ungeachtet der Strafverfolgung, bleiben Zander die zurückgesetzt werden müssen, aber nicht lebensfähig sind, im Eigentum des Naturparks Kellerwald-Edersee und unterliegen der Schadensersatzpflicht.**

Keiner Fangbegrenzung unterliegen:

Aland, Barsch, Brachse(Brasse/Blei), Döbel(Aitel), Giebel, Gründling, Güster(Blicke), Hasel, Kaulbarsch, Rapfen, Rotauge(Plötze), Ukelei(Laube) und Wels

Der Fang aller anderen heimischen Fischarten ist verboten.

Ferner ist das Entnehmen von Krebsen, Muscheln oder Fischnährtieren untersagt.

Hinweis zur Führung der Fangliste:

Vor Beginn des jeweiligen Angeltages ist dieser in die Fangliste mit Datum einzutragen. Alle Gefangenen Fische (auch untermaßige und geschonte) sind in die Fangliste sofort einzutragen. Am Ende des Angeltages sind die Angelzeit und die ausgeübte Angelmethode (Kennziffer) anzugeben.

(Kennziffern : 1 – nur Raubfisch Angel / 2 – nur Raubfisch Angel / 3 – Raub- und Friedfischangeln / 4 – Fliegenfischen / 5 – Spinnfischen)

Wenn der Erlaubnisschein auf angeln.naturpark-kellerwald-edersee.de erworben wurde, müssen spätestens nach dem Fischtage (Ablauf der Lizenz) alle Angaben in die Fangstatistik auf angeln.naturpark-kellerwald-edersee.de eingetragen werden.

Wurde der Erlaubnisschein in einer Ausgabestelle erworben, muss die Fangstatistik spätestens 2 Wochen nach dem Fischtage (Ablauf der Lizenz) in einer beliebigen Ausgabestelle oder beim Naturpark Kellerwald-Edersee zurückgegeben werden.

Die Erteilung einer neuen Fischereilizenz ist gekoppelt an die Übermittlung/Rückgabe der Fangliste.

Bei Verstößen gegen die vorgenannte Regelungen oder geltenden Bestimmungen gilt die Erlaubnis als widerrufen, der Erlaubnisschein kann eingezogen werden, sowie ggf. die verwendeten Angelgeräte und der Fang.

Den Anweisungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten.

Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der Wasserschutzpolizei Waldeck unter der Tel. Nr. 05623 5437 oder per E-Mail unter wspko.waldeck.hbpp@polizei.hessen.de